

zung des Berufsgeheimnisses Verpflichteten können bei Verletzung dieser Pflicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (vgl. §136 StGB; §4 AO über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe vom 7. 8. 1980 [GBl. I 1980 Nr. 26 S. 254]; §30 VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23.2. 1961 [GBl. II 1961 Nr. 17 S.85] i.d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968 [GBl. I 1968 Nr. 11 S.242; Ber. GBl. II Nr. 103 S.827]). Unter das Aussageverweigerungsrecht fallen ausschließlich Tatsachen, die den genannten Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt oder anvertraut wurden (z. B. in einer Sprechstunde). Ohne Zusammenhang mit der Berufsausübung erlangte Kenntnisse (z. B. aus einem Gespräch des Arztes mit einem Patienten außerhalb der Sprechstunde erlangtes Wissen über die Straftat einer dritten Person) fallen nicht darunter.

1.3. Die Anzeigepflicht besteht in den in § 225 StGB genannten Fällen; sie hebt die Schweigepflicht des Zeugen auf. Darüber hinaus sind in anderen gesetzlichen Bestimmungen Anzeigepflichten enthalten, die zu derselben Konsequenz führen (vgl. z. B. § 56 Luftfahrtgesetz; § 9 Suchtmittelgesetz). Mit der Anzeigepflicht nicht identisch sind z. B. ärztliche Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber dem U-Organ, dem Staatsanwalt oder einer staatlichen Dienststelle des Gesundheitswesens, wenn sich in der ärztlichen Tätigkeit der Verdacht auf Straftaten gegen das Leben oder die Gesundheit ergibt (vgl. § 1 AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967 [GBl. II 1967 Nr. 54 S.360]; § 5 Abs. 1 Leichenschau — AO).

2. Befreiung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann nur die Person erteilen, über die ausgesagt werden soll (z.B. Patient, Mandant). Handelt es sich um Kinder, Jugendliche oder Entmündigte, steht dieses Recht auch deren gesetzlichen Vertretern zu.

Ist der von der Aussage Betroffene verstorben, entscheiden die nächsten Angehörigen, insbes. der hinterbliebene Ehegatte (vgl. BG Potsdam, NJ, 1966/6, S. 189). Ein Arzt bedarf nicht der ausdrücklichen Befreiung von der Schweigepflicht, wenn er z. B. glaubhaft Kenntnis erhält, daß der Patient, über den er aussagen soll, als Geschädigter selbst Anzeige erstattet oder Antrag auf Strafverfolgung (vgl. § 2 StGB) gestellt hat. Die Offenbarung der sonst geheimzuhaltenden Tatsachen liegt im Interesse dessen, über den ausgesagt wird. Dies trifft ebenso zu, wenn der Betreffende verstorben ist und nächste Angehörige nicht feststellbar sind. Von der Schweigepflicht entbunden ist ein Arzt auch in den Fällen, in denen sich das aus dem Sinn bestimmter gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten ergibt (z. B. kann er zur Begründung der Einweisung [vgl. § 6 EinwG] die Diagnose eines psychisch Kranken erläutern). Gleiches gilt für andere Gutachtertätigkeit gern. § 40 Abs. 1.

3. Bei Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen gelten spezielle Bestimmungen für die Aussageverweigerung über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut worden sind (vgl. Art.60 Abs.2 Verfassung; § 16 Abs. 2 f. GöV, der an die Stelle des zitierten Gesetzes getreten ist).

4. Die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ist gegeben, wenn die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen des Vernehmenden den Verdacht begründen kann, daß der Vernommene oder sein Angehöriger eine Straftat begangen hat. Das Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nur auf die Fragen, die den Zeugen selbst oder einen seiner Angehörigen i.S. des § 26 Abs. 1 Ziff. 1-3 der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden. Der Zeuge muß zu anderen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß aussagen. Zur Belehrungspflicht sowie zum Verzicht auf das Recht der Aussageverweigerung und zum Widerruf der Verweigerung vgl. Anm.2.1. und 2.2. zu §26.

Aussagegenehmigung

§28

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.